

BVGer E-4624/2021 vom 11. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4624_2021

FR: TAF E-4624/2021 du 11 novembre 2021

IT: TAF E-4624/2021 del 11 novembre 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG, SR 142.31). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft) und 3 (verfügte Wegweisung) der angefochtenen Verfügung. Die Ziffer 2 (Asyl) ist mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich - wie im Folgenden zu zeigen ist - als offen-sichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin beziehungsweise eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe können zwar die Flüchtlings-eigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG begründen, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu BVerGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Die mutmassliche Verfolgung durch den Onkel aufgrund einer (...) sei nicht auf ein Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG zurückzuführen, weswegen sie flüchtlingsrechtlich nicht relevant sei. Allfällige Asylvorbringen, die sich im E. _____ ereignet hätten, seien einzig dann geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, wenn diese auch im Heimatstaat zu einer Verfolgungssituation führten. Es sei jedoch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der vorgebrachten Probleme im E. _____ auch in Afghanistan entsprechende Nachteile zu befürchten habe, weswegen darauf verzichtet werde, das im E. _____ Erlebte einer Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen. Die im E. _____ erlittenen Nachteile seien demnach flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Betreffend die in Griechenland erfolgte Konversion der gesamten Familie zum Christentum habe der Beschwerdeführer zwar angegeben, er lebe seinen Glauben in der Schweiz frei aus und andere Afghanen würden davon erfahren. Weder in Griechenland noch in der Schweiz habe er aber seinen Glauben in exponierter Art und Weise ausgeübt. Er habe Afghanistan vor über (...) Jahren verlassen und die Beschwerdeführerin sei im E. _____ geboren und nie in Afghanistan gewesen. Der Beschwerdeführer habe selbst ausgeführt, er kenne niemanden in Afghanistan und habe zu niemandem Kontakt. Letztmals habe er im Jahr (...) mit einem Onkel Kontakt gehabt. Es sei daher schlicht nicht möglich, dass jemand in Afghanistan von der Konversion erfahren könnte und die Beschwerdeführenden bei einer hypothetischen Rückkehr Nachteile zu befürchten hätten. Die pauschale Behauptung, in Afghanistan gingen die Menschen fünf Mal am Tag in die Moschee und es deshalb auffallen würde, wenn sie nicht hingehen würden, reiche nicht aus, um eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen. Auch in Afghanistan gebe es viele Menschen, die selten oder nie in die Moschee gingen. Schliesslich seien die eingereichten Beweismittel, namentlich die Taufurkunde und Schreiben der Kirche nicht geeignet, zu einem anderen Schluss zu gelangen, da die Konversion nicht angezweifelt werde. Dieses Vorbringen sei demnach flüchtlingsrechtlich ebenfalls nicht relevant.

E. 6.2

In der Rechtmittleingabe machen die Beschwerdeführenden geltend, in Griechenland zum Christentum konvertiert zu sein, womit sie subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG erfüllen würden. Sie hätten sich in Griechenland taufen lassen und regelmässig Gottesdienste besucht. Auch in der Schweiz würden sie Gottesdienste und Bibelkurse besuchen. Bei einer allfälligen Rückkehr nach Afghanistan würden sie ihren Glauben weiterhin ausleben und andere Menschen überzeugen wollen, zum Christentum zu konvertieren. Die Vorinstanz übersehe, dass ein Onkel des Beschwerdeführers in Afghanistan lebe, welcher deren Apostasie bekannt machen werde. Apostasie gelte in Afghanistan als Straftat und könne mit Todesstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren

belegt werden. Gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung könne das tägliche und riskante Verstecken sowie Verleugnen der inneren Überzeugung im Kontext der konservativ und religiös geprägten Gesellschaft Afghanistans zu einem unerträglichen psychischen Druck führen. Angesichts ihres ausgeprägten Missionierungsbedürfnisses sei eine diskrete Glaubensausübung gar nicht möglich. Ferner sei davon auszugehen, dass sich die Verfolgung von religiösen Minderheiten mit der Machtübernahme durch die Taliban intensivieren werde. Schliesslich sei eine Gefährdung nur schon aufgrund der Rückkehr der Beschwerdeführenden aus dem «Westen» anzunehmen.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass Personen, deren Apostasie (Abfall vom Glauben; vgl. das Urteil des BVGer D-4952/2014 vom 23. August 2017 E. 5.2 [als Referenzurteil publiziert]) in Afghanistan bekannt wird, objektiv begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG haben. Es sei zu prüfen, inwieweit von einer Person vernünftigerweise erwartet werden könne, die drohende Verfolgung durch das eigene (diskrete) Verhalten abzuwenden, oder ob solches für sie zu einem unerträglichen psychischen Druck führe (vgl. a.a.O. E. 7.5.5 f.). Dass sich die Situation für Apostaten und Apostatinnen infolge der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 diesbezüglich verbessert hätte, ist nicht zu erwarten, weshalb an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten ist.

E. 7.2

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer Afghanistan vor über (...) Jahren verlassen hat und sich die Beschwerdeführerin nie dort aufgehalten hat. Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers leben lediglich ein Onkel und dessen beiden Söhne in Afghanistan. Mit diesen pflegt er seit Jahren keinen Kontakt mehr und auch mit niemandem sonst in Afghanistan (vgl. SEM-Akten 1101947-60/15 F28 f., F43, F68 und F71 ff.). Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Verwandten oder Drittpersonen in Afghanistan von der Konversion der Beschwerdeführenden erfahren haben. Die Beschwerdeführenden könnten daher bei einer allfälligen Rückkehr in einem Umfeld leben, in welchem die soziale Kontrolle nicht derart ausgeprägt ist, dass ihre religiöse Überzeugung von Interesse wäre beziehungsweise die Abkehr vom Islam zwangsläufig auffallen würde. Ferner beschränkt sich die Glaubensausübung der Beschwerdeführenden in der Schweiz auf das Besuchen von Gottesdiensten und beten in der Unterkunft. Ausserhalb der Kirche hätten sie noch keine Gelegenheit gehabt, über ihren Glauben zu sprechen (vgl. a.a.O. F86). Von einem ausgeprägten Missionierungsbedürfnis kann demnach - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - nicht die Rede sein. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass sie bei einer allfälligen Rückkehr nach Afghanistan ein Doppelleben führen oder ihre religiöse Überzeugung derart unterdrücken müssten, dass sie einem unerträglichen psychischen Druck ausgesetzt wären. Die eingereichten Beweismittel, insbesondere die Taufscheine und Bestätigungen über die Glaubensausübung der Beschwerdeführenden, sind nicht geeignet, zu einer anderen Schlussfolgerung zu führen, zumal die Konversion unabhängig von deren Glaubhaftigkeit flüchtlingsrechtlich nicht relevant ist. Auch der Aufenthalt in einem westlichen Land begründet nicht per se eine flüchtlingsrechtlich relevante Furcht vor einer Verfolgung.

E. 7.3

Soweit die Beschwerdeführenden vorbringen, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt, ist festzuhalten, dass ihnen zahlreiche Fragen zur geltend gemachten Konversion gestellt wurden (vgl. SEM-Akten 1101947-60/15 F76 ff. und 1101947-59/8 F23 ff.). Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhielt, ist nicht entscheidend, ob die befragende Person oder die Rechtsvertretung die Fragen stellt. Im Übrigen wurden die Beschwerdeführenden nicht nur von der Rechtsvertretung, sondern auch von der Mitarbeiterin des SEM zur Konversion befragt (vgl. etwa SEM-Akten 1101947-60/15 F76 und F78 ff. und 1101947-59/8 F23 ff.). Zudem werden in der Beschwerde keine neuen Sachverhaltselemente in Bezug auf die Konversion vorgebracht. Soweit die Beschwerdeführenden eine Verletzung der Begründungspflicht rügen, indem die Vorinstanz die von ihnen zitierten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts nicht gewürdigt habe, ist festzuhalten, dass sich die Vorinstanz mit den wesentlichen Vorbringen auseinandergesetzt hat und eine sachgerechte Anfechtung ohne weiteres möglich war. Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet, weshalb für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz und Zuweisung ins erweiterte Verfahren kein Anlass besteht.

E. 7.4

Zusammenfassend ist das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG zu verneinen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Die Beschwerdeführenden beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben, womit eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben ist, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 10.3

Mit dem vorliegenden Urteil wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.